



Fakten zu Flucht und Asyl

30. Juli 2024, aktualisierte Fassung

1. Deutschland als Aufnahmestaat im internationalen Kontext

Die meisten Menschen, die aufgrund von Gewalt und Konflikten flüchten müssen, bleiben in ihrem eigenen Land und sind damit keine Flüchtlinge im völkerrechtlichen Sinne: Ende 2023 gab es weltweit 68,3 Millionen solcher → Binnenflüchtlinge (2022: 62,5 Mio.). Zu denjenigen, die über Landesgrenzen hinweg fliehen, gehören u. a. anerkannte → Flüchtlinge und Menschen, die in einem anderen Land Asyl beantragt haben. Ende 2023 zählte das Hohe Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) 31,6 Millionen Flüchtlinge, 6,9 Millionen Asylsuchende und 5,8 Millionen sonstige Personen mit internationalem Schutzbedarf. Die meisten Flüchtlinge weltweit kommen aus Afghanistan, Syrien, Venezuela, der Ukraine und dem Sudan. Die rund 6 Millionen palästinensischen Flüchtlinge fallen unter das Mandat des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) und bilden damit eine gesonderte Kategorie.

Begriffe, die mit → gekennzeichnet sind, werden im Glossar auf der SVR-Website näher erklärt.

Top 10 Zielländer für Flüchtlinge weltweit (2023)

1. Iran
2. Türkei
3. Kolumbien
4. Deutschland
5. Pakistan
6. Uganda
7. Russische Föderation
8. Äthiopien
9. Polen
10. Sudan

Quelle: UNHCR

Bei zahlreichen Menschen liegt die ursprüngliche Flucht Jahre, manchmal Jahrzehnte, zurück. Nur ein kleiner Teil der weltweit registrierten Flüchtlinge lebt in Europa; die Mehrzahl (69 %) flieht zunächst in nahegelegene Länder. 75 Prozent leben daher in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen. Insbesondere infolge der neuen Fluchtbewegungen im Zuge des Konflikts im Sudan schätzte das UNHCR Ende 2023, dass weltweit insgesamt 117,3 Millionen Menschen gewaltsam vertrieben waren, entweder innerhalb ihres Landes oder über Landesgrenzen hinweg.

Zwischen 2015 und 2023 stellten durchschnittlich 808.000 Menschen pro Jahr einen Antrag auf internationalen Schutz in der Europäischen Union (EU). Nach einem pandemiebedingten Rückgang der Antragszahlen in den Jahren 2020 und 2021, nimmt die Zahl wieder zu: 2023 stellten rund 1.049.000 Menschen erstmalig einen Asylantrag, 175.000 mehr als im Vorjahr. Die meisten Anträge stellten dabei Menschen aus Syrien (EU-weite, erstinstanzliche → Schutzquote: 94 %), Afghanistan (80 %) und Venezuela (94 %).

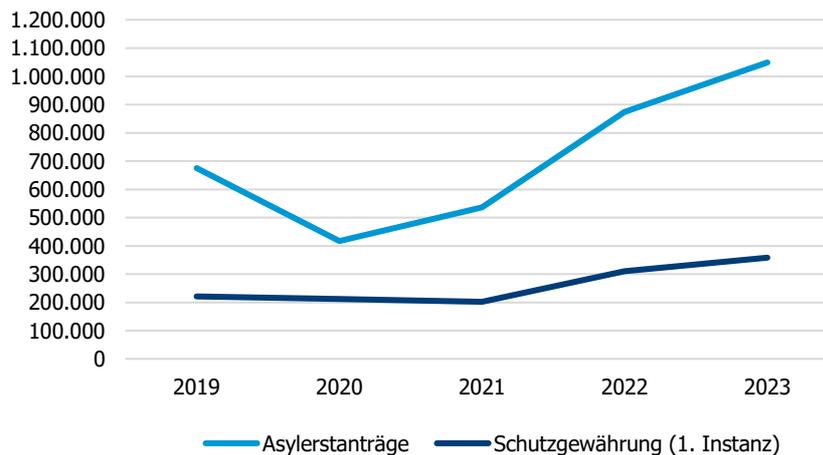
Seit 2012 nimmt Deutschland innerhalb der EU in absoluten Zahlen die meisten Asylanträge entgegen: 2023 entfiel etwa ein Drittel aller Erstanträge, die in der EU gestellt wurden, auf Deutschland (31 %), gefolgt von Spanien (15 %), Frankreich (14 %) und Italien (12 %). Im Verhältnis zur Bevölkerung wurden die meisten Asylanträge in Zypern (13 Anträge auf 1.000 Einwohner), Griechenland und Österreich gestellt



(jeweils 6 Anträge auf 1.000 Einwohner), die wenigsten in Ungarn (dort wurden überhaupt nur 30 Asylanträge bei einer Bevölkerung von knapp 10 Mio. gestellt). In Deutschland kamen 2023 rund 4 Asylverfahren auf 1.000 Einwohner. Der EU-Durchschnitt lag bei 2 Anträgen auf 1.000 Einwohner.

Insgesamt wurde im Jahr 2023 EU-weit über 358.000 Personen Asyl (oder ein verwandter Schutzstatus) gewährt (Asylentscheidungen in erster Instanz). Knapp 38 Prozent aller positiven Asylverfahren in der EU entfielen im Jahr 2023 auf Deutschland.

Asylerstanträge und Schutzgewährung in der EU



Quelle: Eurostat, Darstellung: SVR

Nach über Jahre andauernden Verhandlungen nahm der Rat der Europäischen Union im Mai 2024 eine Reform des →Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) an. Zu den wichtigsten Neuerungen zählen ein verpflichtender Solidaritätsmechanismus, der u. a. festlegt, dass Mitgliedstaaten sich gegenseitig unterstützen müssen, indem sie Asylsuchende aufnehmen, einen finanziellen Beitrag leisten oder technische Kapazitäten aufbauen. Außerdem sollen beschleunigte Asyl- und ggf. Rückführungsverfahren künftig verstärkt an den EU-Außengrenzen stattfinden, insbesondere für Schutzsuchende

aus Ländern, deren Schutzquote in der EU höchstens 20 Prozent beträgt und die die EU-Außengrenzen irregulär übertreten haben. Im Krisenfall – beispielsweise bei einem sehr hohen Fluchtaufkommen – können Mitgliedstaaten verschiedene Sonderregelungen anwenden, z. B. die Grenzverfahren auf weitere Personengruppen ausweiten und die Frist für deren Abschluss verlängern. Nach einer zweijährigen Umsetzungsphase sollen die neuen Regeln ab 2026 vollumfänglich zum Tragen kommen.¹

2. Fluchtmigration aus der Ukraine seit Februar 2022

Umfang: Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hat große Fluchtbewegungen ausgelöst, sowohl innerhalb des Landes als auch über Grenzen hinweg. Ende 2023 zählte das UNHCR 3,7 Millionen Binnenvertriebene, während 6 Millionen Ukrainerinnen und Ukrainer in andere Länder geflüchtet waren (zur Aufnahme in der EU s. Absatz zum Schutzstatus im folgenden). Die meisten haben zunächst in den Anrainerstaaten Zuflucht gesucht, darunter Polen, Estland, Tschechien, Litauen und die Slowakei.

Aber auch Deutschland wurde schnell zum Hauptzielland für ukrainische Flüchtlinge. Vor dem Krieg spielte die Ukraine als Herkunftsland von Zugewanderten für Deutschland empirisch kaum eine Rolle. Ende 2021 lebten laut Statistischem Bundesamt etwa 155.000 Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in Deutschland, das entspricht einem Anteil von 1,3 Prozent an der gesamten ausländischen Bevölkerung. Dabei handelte es sich in den meisten Fällen jedoch nicht um Fluchtmigration. Ende 2023 waren Ukrainerinnen und Ukrainer mit insgesamt 1.239.705 Personen die zweitgrößte Gruppe ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland, nach Menschen aus der Türkei; das entspricht einem Anteil von 8,9 Prozent der ausländischen Bevölkerung.

¹ Mit Ausnahme der Verordnung 2021/1147 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen, die bereits im Juni 2024 in Kraft getreten ist.



Schutzstatus und Umfang der Aufnahme in der EU: In Reaktion auf die Fluchtbewegungen aus der Ukraine aktivierte die EU im März 2022 die Richtlinie zum vorübergehenden Schutz (*Temporary Protection Directive*, auch: EU-Massenzustromrichtlinie). Mit diesem Schutzstatus können sich betroffene Personen in der EU frei bewegen und müssen keinen individuellen Asylantrag stellen. Stand April 2024 wurde 4,2 Millionen Personen dieser Schutzstatus gewährt, davon 1,3 Millionen in Deutschland, 954.000 in Polen und 345.000 in Tschechien. In Deutschland erhielten die Aufgenommenen einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG. Damit bekommen Personen sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt, zu Integrationskursen und zu Sozialleistungen. Im Juni 2024 wurde auf EU-Ebene entschieden, die Anwendung der Massenzustromrichtlinie bis März 2026 zu verlängern.

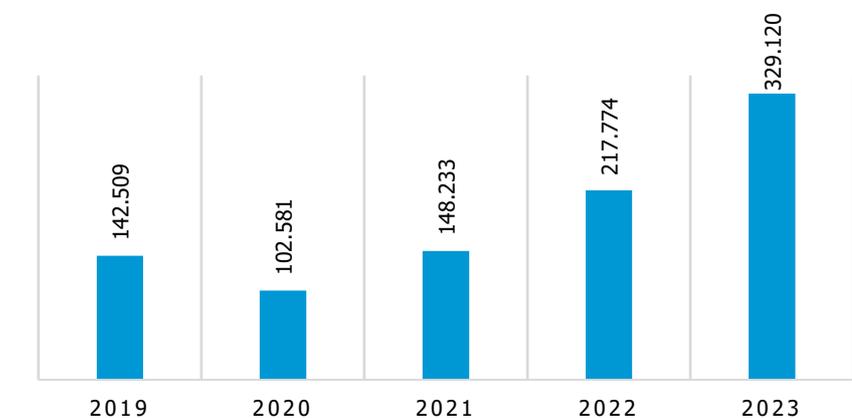
Profil und Perspektiven: Sechs von 10 seit 2022 zugezogenen ukrainischen Schutzsuchenden sind weiblich; 34 Prozent sind minderjährig. Trotz des hohen Bildungsniveaus, das Menschen aus der Ukraine mitbringen, steht ihre Arbeitsmarktintegration noch am Anfang. Im Frühjahr 2024 waren 185.000 Ukrainerinnen und Ukrainer sozialversicherungspflichtig beschäftigt; die Beschäftigungsquote lag bei 27 Prozent. 723.000 Personen bezogen Grundsicherung, davon waren ca. 30 Prozent nicht erwerbsfähig (meist Kinder). Rund 116.000 erwerbsfähige Ukrainerinnen und Ukrainer besuchten im Mai 2024 einen Integrationskurs. Derzeit wird diskutiert, welche Formen des Aufenthalts nach Ablauf des vorübergehenden Schutzes 2026 für ukrainische Flüchtlinge in Frage kommen könnten, sollte eine Rückkehr in die Ukraine nicht möglich sein. Laut einer Befragung Anfang 2023 beabsichtigen 44 Prozent der ukrainischen Kriegsflüchtlinge längerfristig in Deutschland zu bleiben. Die Bleibeabsicht ist im Vergleich zum ersten Kriegsjahr gestiegen.

3. Asyl und Schutz in Deutschland: Die wichtigsten Zahlen

Im Jahr 2023 stellten in Deutschland rund 329.000 Personen erstmalig einen Asylantrag. 71,5 Prozent von ihnen waren Männer, 28,5 Prozent Frauen. 72 Prozent der Asylsuchenden waren unter 30 Jahre alt, 31,5 Prozent minderjährig. 6,9 Prozent aller Anträge entfielen auf Kinder im Alter von unter einem Jahr. Sie wurden erst in Deutschland geboren; ihre Eltern hatten zuvor Schutz beantragt oder leben hier mit anerkanntem Schutzstatus.

Gegenüber dem Vorjahr kam es 2023 erneut zu einem deutlichen Anstieg der Asylantragszahlen (2022: 218.000 Erstanträge). Im ersten Halbjahr 2024 ging die Zahl dagegen zurück: Es wurden ca. 121.000 Erstanträge gestellt, 19,1 Prozent weniger als im Vorjahreszeitraum.

Asylerstanträge in Deutschland*



*Ukrainische Kriegsflüchtlinge sind in den Asyleranzahlen nicht enthalten (s. Abschnitt 2).

Quelle: BAMF, Darstellung: SVR

Gesamtzuschutzquote: Im Jahr 2023 wurde 51,7 Prozent aller Menschen, die in Deutschland Asyl beantragten, eine von vier Schutzformen (s. Abschnitt 4) gewährt.² Damit lag die Schutzquote 2023 etwas niedriger als im Jahr zuvor (56,2 %). Werden die Fälle herausgerechnet, die sich ohne Entscheidung erledigten – z. B. weil Deutschland nicht zuständig war (→[Dublin-Verfahren](#)) oder der Antrag zurückgezogen wurde –, bekamen mehr als zwei Drittel aller Antragstellerinnen und Antragsteller Schutz (sog. bereinigte Schutzquote: 68,6 %). 23,6 Prozent der Asylanträge, über die 2023 entschieden wurde, wurden abgelehnt.

² Personen, die eine der vier Schutzformen erhalten haben und somit in Deutschland bleiben dürfen, werden in diesem Papier zusammenfassend als „Schutzberechtigte“ bezeichnet.



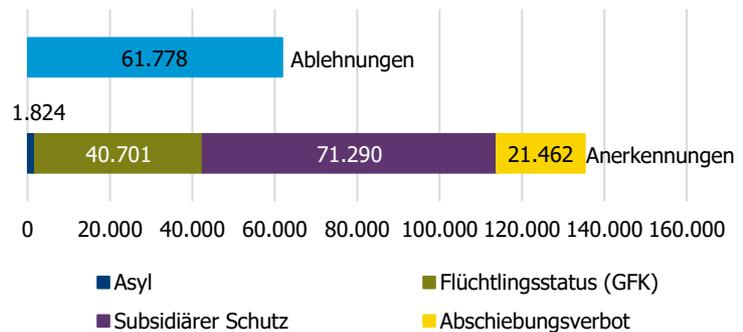
Schutzquoten der acht stärksten Herkunftsländer (2023)

1.	Syrien	88,2 %
2.	Türkei	13,0 %
3.	Afghanistan	76,5 %
4.	Irak	25,0 %
5.	Iran	29,5 %
6.	Georgien	0,3 %
7.	Russische Föderation	9,1 %
8.	Somalia	77,4 %
Herkunftsländer gesamt		51,7 %

Quelle: BAMF

Herkunftsländer: Seit 2012 sind Syrerinnen und Syrer die größte Gruppe unter den Asylsuchenden in Deutschland. 2023 stellten sie 31,3 Prozent aller Asylerstanträge in Deutschland. Das am zweitstärksten vertretene Herkunftsland war die Türkei (18,6 % der Erstanträge), gefolgt von Afghanistan (15,6 % der Erstanträge). Die Schutzquoten zwischen diesen Herkunftsländern unterscheiden sich jedoch.

Entscheidungen* über Asylanträge in Deutschland 2023



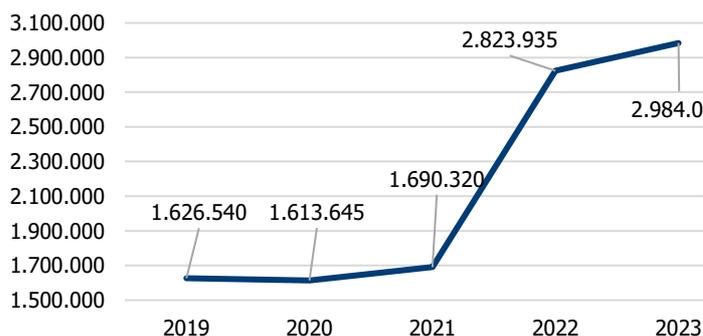
*Materielle Entscheidungen, ohne formelle Entscheidungen und sonstige Verfahrenserledigungen

Quelle: BAMF, Darstellung: SVR

Bevölkerung mit Schutzstatus:

Ende 2023 hielten sich in Deutschland insgesamt knapp 3 Millionen Menschen auf, die sich entweder noch im Asylverfahren befanden oder bereits einen Schutzstatus erhalten hatten. Diese Zahl umfasst auch ukrainische Kriegsflüchtlinge; durch sie erklärt sich der starke Anstieg ab 2022 (s. Abschnitt 2). Dennoch sind Flüchtlinge nur ein kleiner Teil der über 23 Millionen Menschen mit Einwanderungsgeschichte in Deutschland (s. SVR Kurz & bündig „Fakten zur Einwanderung in Deutschland“).

Schutzsuchende und schutzberechtigte Bevölkerung in Deutschland (Bestandszahlen)



Quelle: Statistisches Bundesamt, Darstellung: SVR

Resettlement: Neben dem Zugang zu Schutz über das Asylsystem nimmt Deutschland auch über staatlich organisierte →Aufnahmeprogramme Menschen auf, die Schutz benötigen (vorrangig über Resettlement gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG und humanitäre Aufnahmeverfahren gemäß § 23 Abs. 2 und 3 AufenthG). Resettlement bezeichnet die Neuansiedlung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen, die sich in Erstaufnahmestaaten aufhalten, dort keine positive Zukunftsperspektive haben und deren Rückkehr auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist. Da die Schutzbedürftigkeit bereits vor der Einreise festgestellt wird, müssen Personen, die über Resettlement- oder ähnliche Programme aufgenommen werden, in Deutschland kein Asylverfahren

durchlaufen. Deutschland stellt derzeit bis zu 6.500 Plätze für Resettlement, humanitäre Aufnahmen aus der Türkei und für zwei Landesaufnahmeprogramme (Berlin, Brandenburg) zur Verfügung. Im Jahr 2023 kamen laut Angaben des UNHCR 4.881 Personen per Resettlement nach Deutschland.

Das Hohe Flüchtlingskommissariat rechnete für 2023 weltweit mit einem Bedarf an Resettlement-Kapazitäten für etwa 2 Millionen Menschen. Im gleichen Jahr wurden weltweit lediglich 96.000 Flüchtlinge über Resettlement-Programme aufgenommen.



4. Das Asylverfahren in Deutschland

Bei oder nach der Einreise müssen sich Asylsuchende bei einer staatlichen Stelle registrieren lassen; sie erhalten dann einen Ankunftsbescheinigung. Mit diesem Nachweis können sie sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und (in bestimmtem Umfang) staatliche Leistungen bei Unterbringung, Verpflegung und medizinischer Versorgung in Anspruch nehmen (s. Abschnitt 6). Nach ihrer Registrierung werden die Asylsuchenden nach dem →Königsteiner Schlüssel auf einzelne Bundesländer verteilt.

Für die Dauer des Asylverfahrens wird eine sog. Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Während des Verfahrens dürfen sich Asylbewerberinnen und Asylbewerber nur in einem bestimmten Bezirk aufhalten (→Residenzpflicht). Außerdem werden sie zunächst in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht, wo Verpflegung und Mittel des täglichen Bedarfs gestellt werden. Die Dauer des Aufenthalts dort ist auf 18–24 Monate beschränkt. Ausgenommen sind Familien mit Kindern, die maximal sechs Monate in Aufnahmeeinrichtungen bleiben müssen (§ 47 AsylG).

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) führt die Asylverfahren durch. Diese finden in sog. Ankunfts- oder →Ankerzentren („Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehrzentren“) oder in den Außenstellen des BAMF statt, die den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder zugeordnet sind. Asylsuchende sind grundsätzlich zur Mitwirkung am Asylverfahren verpflichtet (§ 73 Abs. 3a AsylG). 2023 wurde zudem eine unabhängige Asylverfahrensberatung eingeführt (§ 12a AsylG).

Schutzformen im Asylverfahren: Es gibt vier verschiedene Arten des Schutzes in Deutschland³

Schutzform	Beschreibung	Befristung
Asyl (§ 25 Abs. 1 AufenthG bzw. Art. 16a Grundgesetz)	Politische Verfolgung durch einen Staat im individuellen Einzelfall	→ <u>Aufenthaltserlaubnis</u> : 3 Jahre → <u>Niederlassungserlaubnis</u> : nach 3 oder 5 Jahren, wenn Bedingungen erfüllt sind, darunter überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts und Sprachkenntnisse (§ 26 Abs. 3 AufenthG)
Flüchtling auf Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 (§ 3 Abs. 1 AsylG bzw. § 25 Abs. 2 AufenthG)	Verfolgung im Einzelfall durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure aufgrund von Rasse*, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe	
Subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG bzw. § 25 Abs. 2 AufenthG)	Keine individuelle Verfolgung, aber Gefahr ernsthaften Schadens (Todesstrafe, Folter oder Lebensgefahr aufgrund eines bewaffneten Konflikts) im Herkunftsland durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure	→ <u>Aufenthaltserlaubnis</u> : 3 Jahre ⁴ , Verlängerungen möglich → <u>Niederlassungserlaubnis</u> : nach 5 Jahren, wenn Bedingungen erfüllt sind, darunter Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichende Sprachkenntnisse (§ 26 Abs. 4 AufenthG i. V. m. § 9 Abs. 2 AufenthG)
Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)	Erhebliche konkrete Gefahr oder extreme allgemeine Gefahr im Herkunftsland	

* Der Begriff „Rasse“ wird in Anlehnung an den Vertragstext der Genfer Flüchtlingskonvention verwendet.

Quelle: Zusammenstellung des SVR

³ Hinzu kommen verschiedene Schutzformen, für die kein Asylverfahren notwendig ist, darunter der vorübergehende Schutzstatus nach § 24 AufenthG, der derzeit auf Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine angewendet wird (s. Abschnitt 2), Einzelaufnahmen aus besonderen humanitären oder politischen Gründen (§ 22 AufenthG) oder § 23 Abs. 4 oder § 23 Abs. 2 AufenthG im Falle von Resettlement oder humanitären Aufnahmeverfahren.

⁴ Subsidiär Schutzberechtigte erhielten in der Vergangenheit eine Aufenthaltserlaubnis von einem Jahr. Um Ausländerbehörden zu entlasten, wurde 2023 die Gültigkeitsdauer auf drei Jahre erhöht.



Verfahrensdauer: 2023 dauerte ein Asylverfahren bis zur behördlichen Entscheidung durchschnittlich 6,8 Monate; die Dauer variierte aber je nach Herkunftsland deutlich. Ende 2023 hatte das BAMF über fast 240.000 Anträge noch nicht entschieden (sog. anhängige Verfahren; Vorjahr: 136.448). Anlassbezogen kann das BAMF überprüfen, ob nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis weiterhin Schutzbedarf besteht. In der Vergangenheit hatte die sog. Regelüberprüfung nach drei Jahren nur höchst selten zu einer Aberkennung des Schutzstatus geführt.

Asylklagen: In den letzten Jahren hat die Zahl der Klagen gegen erstinstanzliche Asylentscheidungen vor deutschen Verwaltungsgerichten stark zugenommen. Vor allem Ablehnungen werden angefochten: In den letzten Jahren klagten etwa sechs von 10 Betroffenen gegen einen ablehnenden Asylbescheid (2022: 64 %, 2021: 57 %; Daten für 2023 liegen noch nicht vor). Etwa die Hälfte aller Klagen werden wegen formeller Mängel eingestellt. Lässt man solche formellen Entscheidungen außer Acht, wird rund ein Drittel aller Klagen positiv beschieden und Schutzsuchenden wird ein Schutzstatus (bzw. höherer Schutzstatus) zugesprochen.

Sichere Herkunftsstaaten: Deutschland definiert derzeit neben den EU-Mitgliedstaaten folgende Länder als sichere Herkunftsstaaten: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Republik Moldau, Senegal und Serbien. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Menschen dort weder politisch verfolgt noch unmenschlich oder erniedrigend behandelt werden und somit für sie kein Grund besteht, in Deutschland Asyl zu beantragen. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten können zwar einen Asylantrag stellen, dieser wird aber beschleunigt geprüft. Sie dürfen Integrations- oder Deutschkurse besuchen, jedoch nicht arbeiten oder einer Ausbildung nachgehen. Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, deren Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurde, müssen bis zur Ausreise bzw. Abschiebung (s. Abschnitt 5) in der Erstaufnahmeeinrichtung bleiben; ausgenommen sind Familien mit Kindern.

Dublin-Fälle: Im sog. Dublin-Verfahren, das dem materiellen Asylverfahren vorgeschaltet ist, wird geprüft, welcher europäische Staat für einen Asylantrag zuständig ist. Es sieht vor, dass jedes Asylgesuch nur von einem Staat inhaltlich geprüft wird. In den meisten Fällen ist dies das Land, in dem die schutzsuchende Person das Dublin-Gebiet (EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen, Schweiz, Island und Liechtenstein) zuerst betreten hat. Stellt eine Person einen Asylantrag in Deutschland und liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein anderer Dublin-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, kann Deutschland ein Übernahmeersuchen stellen und den anderen Staat bitten, das Asylverfahren durchzuführen.

Dublin-Übernahmeersuchen 2023	Gestellt	Zugestimmt	Tatsächlich überstellte Personen	Top 3 Dublin-Staaten, an die Ersuchen gerichtet waren bzw. die Ersuchen stellten
von Deutschland an andere Dublin-Staaten	74.622	55.728	5.053	Kroatien, Italien, Österreich
von anderen Dublin-Staaten an Deutschland	15.568	9.954	4.275	Frankreich, Niederlande, Belgien

Quelle: BAMF

Familiennachzug: Personen, denen Asyl oder ein Flüchtlingsstatus nach der Genfer Flüchtlingskonvention zugesprochen wurde, haben das Recht, ihre Kernfamilie nach Deutschland nachzuholen (privilegierter Familiennachzug, § 29 Abs. 2 AufenthG). Einschränkungen bestehen dagegen für subsidiär Schutzberechtigte, deren Angehörige nur innerhalb eines monatlichen Kontingents von 1.000 Personen nachziehen können (§ 36a AufenthG), und Personen mit Abschiebeverbot, die nur in Ausnahmefällen ihre Familien nachholen können.

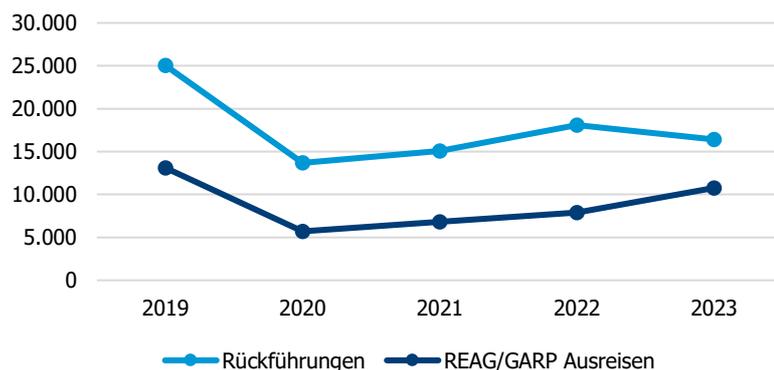


5. Ausreisepflicht und Duldung

Ausreisepflicht und selbstständige Rückkehr: Abgelehnte Asylsuchende werden i. d. R. ausreisepflichtig und aufgefordert, Deutschland zu verlassen (→ Ausreisepflicht). Illegal Einreisende, die keinen Asylantrag stellen, werden in der Regel innerhalb von sechs Monaten zurückgeschoben. Die Ausländerbehörden der Länder sind dafür zuständig, den Aufenthalt zu beenden. Reisen abgelehnte Asylsuchende nicht selbstständig aus, können sie abgeschoben werden. Das gleiche gilt grundsätzlich auch für alle anderen Ausländerinnen und Ausländer, die ausreisepflichtig werden – etwa weil ihr Visum oder Aufenthaltstitel abgelaufen ist. Auch Dublin-Überstellungen gelten als Abschiebungen. Nach einer Rückführung wird ein Wiedereinreiseverbot verhängt, dessen Dauer variieren kann. 2023 wurden 16.430 Personen in ihr Herkunftsland ab- bzw. zurückgeschoben (Vorjahr: 18.094).⁵ 2023 und 2024 wurden zahlreiche Maßnahmen verabschiedet, um die Durchsetzung der Ausreisepflicht zu verbessern, u. a. eine Verlängerung des Ausreisegewahrsams und der Sicherungshaft.

Bei bestehender Ausreisepflicht soll eine möglichst selbstständige und freiwillige Rückkehr Vorrang vor einer → Abschiebung haben. Die freiwillige Ausreise kann für zahlreiche Herkunftsstaaten u. a. durch das Bund-Länder Programm „REAG/GARP“ und das Programm „StarthilfePlus“ des Bundes finanziell gefördert werden. Im Jahr 2023 reisten 10.763 Personen über das „REAG/GARP“-Programm aus (Vorjahr: 7.877). Die häufigsten Ziel- bzw. Rückkehrländer waren Nordmazedonien, Irak, Albanien und Georgien. Darüber hinaus gibt es Rückkehr-Förderprogramme der Länder sowie einzelner Kommunen; für diese Programme liegen jedoch bislang keine validen Statistiken vor. Die mit Förderprogrammen zurückgekehrten Personen machen nur ein Teil der freiwillig Ausgereisten aus: Nach Angaben der Bundespolizei verließen 2023 insgesamt 29.949 ausreisepflichtige Personen unter Vorlage einer Grenzübertrittsbescheinigung die Bundesrepublik freiwillig (Vorjahr: 26.545).

Rückführungen und unterstützte freiwillige Ausreise über das REAG/GARP-Programm



Quelle: Deutscher Bundestag, Darstellung: SVR

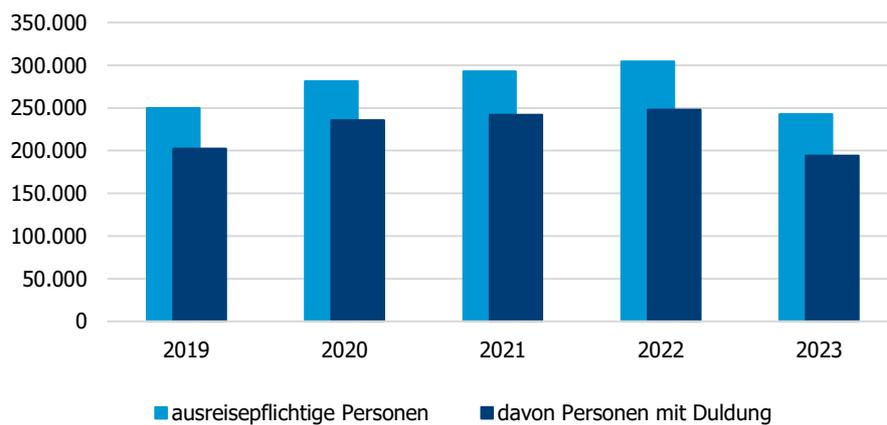
Duldung: Auch wenn ein Asylantrag abgelehnt wurde, ist eine Ausreise aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich, z. B. aufgrund der Situation im Zielland, der mangelhaften Kooperationsbereitschaft des Herkunftslands, wegen fehlender Papiere oder schwerwiegender, lebensbedrohlicher Erkrankungen. In diesen Fällen wird eine → Duldung erteilt, bis die Gründe wegfallen, die einer Abschiebung entgegenstehen (§ 60a AufenthG). Sobald keine Duldungsgründe und somit auch keine Abschiebungshindernisse mehr vorliegen, kann eine Abschiebung eingeleitet werden. Seit 2019 wird unterschieden, ob eine betroffene Person für ein vorliegendes Ausreisehindernis (mit-)verantwortlich ist oder nicht. Ist sie es – beispielsweise, weil sie ihrer Passbeschaffungspflicht nicht nachkommt –, greifen weitere Sanktionen, darunter ein Arbeitsverbot und strengere Wohnsitzauflagen („Duldung light“). Die meisten ausreisepflichtigen Personen in Deutschland haben eine Duldung; Ende 2023 lebten 193.972 Menschen mit einer Duldung in Deutschland (zum Vergleich: Ende 2022 waren es 248.145). Die meisten Menschen mit einer Duldung kamen aus dem Irak, Afghanistan, Nigeria und der Russischen Föderation. Um geduldeten Zugewanderten, die gut integriert sind, eine dauerhafte Bleibeperspektive zu eröffnen, wurde 2023 das Chancen-Aufenthaltsrecht eingeführt. Erwachsene Geduldete können nun bei nachhaltiger Integration nach sechs Jahren eine Aufenthaltserlaubnis erhalten; Familien mit minderjährigen Kindern bereits nach vier Jahren und Jugendliche sowie

⁵ Im Gegensatz zur Abschiebung bedeutet die Zurückschiebung eine unmittelbare Aufenthaltsbeendigung nach einer unerlaubten Einreise.



junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren nach drei Jahren Schulbesuch in Deutschland (§§ 25a und b AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis soll zudem erteilt werden, wenn eine Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt, eine Ausreise in absehbarer Zeit nicht möglich ist und die Person daran keine Schuld trägt (§ 25 Abs. 5 AufenthG). Die zentrale Neuerung des Chancen-Aufenthaltsgesetzes richtet sich an Ausländerinnen und Ausländer, die ausreisepflichtig sind und zum Stichtag 31. Oktober 2022 seit mindestens fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland gelebt haben (§ 104c AufenthG). Sie können auf Antrag ein achtzehnmonatiges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben. Dies soll ihnen die Möglichkeit eröffnen, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht –

Ausreisepflichtige und geduldete Personen



Quelle: Deutscher Bundestag, Darstellung: SVR

hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, Sicherung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit, Klärung der Identität – zu erfüllen. Ende 2023 verfügten 58.818 Menschen über ein Chancen-Aufenthaltsrecht. Davon lebten 77 Prozent seit sechs oder mehr Jahren in Deutschland. Die meisten Personen, denen ein Chancen-Aufenthaltsrecht gewährt wurde, haben die irakische, russische oder nigerianische Staatsangehörigkeit.

„Spurwechsel“ und Möglichkeiten zur Regularisierung des Aufenthalts: Im Aufenthaltsrecht bestehen verschiedene Möglichkeiten, aus einem laufenden Asylverfahren oder einer Duldung in einen anderen Aufenthaltsstatus zu wechseln. Damit wird zum einen das Arbeitskräftepotenzial von grundsätzlich ausreisepflichtigen Ausländern und Ausländerinnen ausgeschöpft. Zum anderen werden so Integrationsleistungen von Geduldeten honoriert, die schon lange in Deutschland leben.

Rechtstitel	Zielgruppe	Voraussetzungen	Rechtsfolge
Ausbildungsduldung („3+2 Regelung“) §16g AufenthG bzw. §60c AufenthG	Personen im Asylverfahren oder nach abgelehntem Asylantrag	<ul style="list-style-type: none"> • Bestehendes Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis • Gesicherter Lebensunterhalt 	Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung (i. d. R. 3 Jahre) + Aufenthaltsrecht für 2 Jahre im Falle einer Beschäftigung im Betrieb
Beschäftigungsduldung §60d AufenthG	Ausreisepflichtige Personen mit Duldung, die bis zum 31.12.2022 eingereist sind	<ul style="list-style-type: none"> • Duldung seit min. 12 Monaten • Identität geklärt • Bestehendes Arbeitsverhältnis seit min. 12 Monaten bei min. 20 Std/Woche • Gesicherter Lebensunterhalt • Straffreiheit • Mündliche Deutschkenntnisse 	30-monatige Duldung mit Option, anschließend einen Aufenthaltstitel zu erlangen



Chancen-Aufenthaltsrecht §104c AufenthG	Langjährig Geduldete	<ul style="list-style-type: none"> Voraufenthalt von min. 5 Jahren vor dem 31.10.2022 mit Duldung/Gestattung/Aufenthaltsurlaubnis Bekennnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung Straffreiheit 	18-monatige Aufenthaltserlaubnis, um weitere Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen
„Spurwechsel“ § 10 Abs. 3 AufenthG	Personen, die einen laufenden Asylantrag zurückziehen und die vor dem 29.3.2023 eingereist sind	<ul style="list-style-type: none"> div. Voraussetzungen für Erteilung eines Aufenthaltstitels zu Erwerbszwecken nach §§ 18a, 18b oder 19c Abs. 2 AufenthG 	Direkter Wechsel vom Asylverfahren in die Erwerbsmigration

Quelle: Zusammenstellung des SVR

6. Staatliche Leistungen und Integration

Leistungen: Asylsuchende und Personen mit einer Duldung bekommen für einen bestimmten Zeitraum Leistungen nach dem → Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Diese sind niedriger als reguläre Leistungen (Bürgergeld) nach dem Sozialgesetzbuch. Nachdem sie die Erstaufnahmeeinrichtung (s. Abschnitt 4) verlassen haben, erhalten Asylsuchende Mittel für Ernährung, Kleidung, Haushalt, Gesundheit und den persönlichen Bedarf als Geld- bzw. Sachleistungen. 2024 erhält eine alleinstehende erwachsene Person, die in Deutschland Asyl beantragt hat und nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnt, monatlich 460 Euro. Zum Vergleich: Die monatliche Grundsicherung nach Sozialgesetzbuch II, die laut Bundesverfassungsgericht als Existenzminimum gilt, liegt seit 1. Januar 2024 bei 563 Euro. Leistungen werden reduziert, wenn Asylsuchende ihrer Pflicht nicht nachkommen, im Verfahren mitzuwirken, wenn sie Integrationsmaßnahmen nicht wahrnehmen, bereits in einem anderen Dublin-Staat einen Schutzstatus erhalten haben oder ausreisepflichtig sind. Im Mai 2024 wurde zudem durch eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes die sog. → Bezahlkarte eingeführt: Neben Sachleistungen, Gutscheinen oder Bargeld können Behörden Geldsummen als Guthaben auf eine Karte buchen. Die Bezahlkarte kann nur für Transaktionen im Inland verwendet werden. Die konkrete Ausgestaltung der Bezahlkarte liegt bei den einzelnen Bundesländern.

Gesundheitsversorgung: Anerkannte Flüchtlinge sind in Deutschland regulär krankenversicherungspflichtig. Zuvor haben Asylsuchende bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren Asylantrag – längstens aber für 36 Monate – lediglich Anspruch auf eine eingeschränkte medizinische Versorgung zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie Schutzimpfungen zur Verhütung von Krankheiten und medizinisch gebotene Vorsorgeuntersuchungen (§ 4 AsylbLG).⁶ Weitere Bedarfe (z. B. von chronisch Kranken) können auf Basis der Öffnungsklausel in § 6 AsylbLG gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Die Öffnungsklausel ist außerdem maßgeblich, um bei der Gesundheitsversorgung Asylsuchender die besonderen Bedarfe von Minderjährigen und anderen im Sinne der EU-Aufnahmerichtlinie besonders schutzbedürftigen Menschen zu berücksichtigen. In vielen Bundesländern müssen Asylsuchende vor Arztbesuchen Behandlungsscheine beim zuständigen Sozialamt beantragen. Dieser Schritt entfällt in Bundesländern und Kommunen, in denen Asylbewerberinnen und Asylbewerber eine elektronische Gesundheitskarte erhalten; maßgeblich für den zu gewährenden Leistungsumfang bleiben in beiden Modellen die Bestimmungen des AsylbLG.

⁶ Darüber hinaus werden Leistungen für die Versorgung von Schwangeren und Wöchnerinnen und in begrenztem Umfang für die Bereitstellung von Heil- und Hilfsmitteln gewährt. Nach Ablauf von 36 Monaten haben Asylbewerberinnen und Asylbewerber in der Regel Anspruch auf sog. Analogleistungen, was eine weitgehende leistungsrechtliche Gleichstellung mit regulär krankenversicherten Personen bedeutet.



Integrationskurse: Die allgemeinen →Integrationskurse bestehen aus 600 Stunden Sprachkurs sowie einem Orientierungskurs von 100 Stunden, der Grundlagen der Rechtsordnung, Kultur, Werte und Geschichte der Bundesrepublik Deutschland vermitteln soll. Zudem gibt es zielgruppenspezifische Kurse, z. B. zur Alphabetisierung, für Frauen oder berufsbezogene Kurse. Auch Asylsuchende und Geduldete können – unabhängig von ihrer Bleibeperspektive – seit 2023 an Integrations- und berufsbezogenen Sprachkursen teilnehmen. Allerdings werden sie nur nachrangig zugelassen, wenn Kursplätze verfügbar sind.

Schulbesuch: Alle asylsuchenden Kinder in Deutschland haben grundsätzlich das Recht, zur Schule zu gehen. Wann sie jedoch eine Schule besuchen können, ist je nach Bundesland verschieden, denn die Länder haben die Schulpflicht unterschiedlich geregelt (s. SVR Kurz & bündig „Ungleiche Bildungschancen“).

Ausbildung: Asylsuchende im laufenden Verfahren dürfen nach drei Monaten eine betriebliche Ausbildung beginnen; für Schutzberechtigte gibt es keine Einschränkung. Sowohl Asylsuchende als auch Schutzberechtigte können sich an einer Hochschule einschreiben und BAföG beantragen (s. SVR Kurz & bündig „Ungleiche Bildungschancen“).

Arbeitsmarkt: Schutzberechtigten mit Asyl-, Flüchtlings- oder subsidiärem Schutzstatus steht der Arbeitsmarkt ohne Einschränkungen offen. Asylbewerberinnen und Asylbewerber dürfen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts nicht arbeiten. Wohnen sie in einer Aufnahmeeinrichtung, können sie erst nach sechs Monaten eine Arbeitserlaubnis erhalten. Für Personen aus sicheren Herkunftsländern gilt ein Arbeitsverbot. Personen mit Abschiebeverbot können eine Arbeitserlaubnis nur mit behördlicher Zustimmung bekommen. Geduldete dürfen nach sechs Monaten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sofern sie nicht für das Abschiebungshindernis verantwortlich sind (s. Abschnitt 5). Eine →Vorrangprüfung ist für Schutzberechtigte, Personen im laufenden Asylverfahren und Geduldete nicht erforderlich.

Die Beschäftigungsquote von Personen aus den acht wichtigsten außereuropäischen Herkunftsländern von Asylsuchenden (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien) ist seit 2018 deutlich gestiegen, auch wenn die Anerkennung von Qualifikationen, notwendige (Nach-)Qualifizierungen und fehlende Sprachkenntnisse weiterhin wichtige Hemmnisse darstellen und sie von den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt überproportional betroffen waren. Die Beschäftigungsquote von Schutzberechtigten aus diesen Ländern lag im Mai 2024 bei 42,7 Prozent, die Arbeitslosenquote bei 30,5 Prozent (Vorjahrswerte April 2023: 41,4 % sowie 30,7 %).

Wohnsitzregelung: Schutzberechtigte müssen für die ersten drei Jahre ihres Aufenthalts in dem Bundesland bleiben, in dem ihr Asylverfahren durchgeführt wurde (→Wohnsitzauflage, § 12a AufenthG). Ausnahmen bestehen, wenn ein Mitglied der Kernfamilie bereits eine Ausbildung oder ein Studium aufgenommen hat oder ein Einkommen aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erzielt, das mindestens den durchschnittlichen Bedarfssätzen des SGB II entspricht. Jedes Bundesland kann außerdem weitere Bestimmungen erlassen, die den Wohnsitz auf einen bestimmten Ort beschränken, wenn dadurch die Integration der anerkannten Flüchtlinge nachhaltig befördert wird.



Quellen

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2022: Das Bundesamt in Zahlen 2021. Asyl, Migration und Integration

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2023: Das Bundesamt in Zahlen 2022. Asyl, Migration und Integration

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2024a: Das Bundesamt in Zahlen 2023. Asyl

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2024b: Aktuelle Zahlen. Ausgabe Juni 2024

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2023: Neue Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2024: Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete

BMI – Bundesministerium des Innern und für Heimat 2023: Begrenzung irregulärer Migration: Neue Regelungen sollen für mehr und schnellere Rückführungen sorgen. Pressemitteilung vom 11. Oktober 2023

BMI – Bundesministerium des Innern und für Heimat 2024: Resettlement – Neuansiedlung von Schutzbedürftigen

Brücker, Herbert et al. 2023: Geflüchtete aus der Ukraine: Knapp die Hälfte beabsichtigt längerfristig in Deutschland zu bleiben. DIW Wochenbericht 28/2023

Brücker, Herbert/ Hauptmann, Andreas/Keita, Sekou 2024: Zuwanderungsmonitor: Aktuelle Daten und Indikatoren (Mai 2024). Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Bundesagentur für Arbeit 2023: Bürgergeld steigt: Jobcenter passen die Regelbedarfe zum 1. Januar 2024 an. Presseinfo Nr. 53 vom 1. Dezember 2023

Bundesagentur für Arbeit 2024: Berichte: Arbeitsmarkt kompakt Mai 2024 – Auswirkungen der Fluchtmigration aus der Ukraine auf den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende

Bundesregierung 2024: Bezahlkarte für Geflüchtete. 16. Mai 2024

Deutscher Bundestag 2023a: Nachfragen zur ergänzenden Asylstatistik für das bisherige Jahr 2023, Bundestagsdrucksache 20/9933

Deutscher Bundestag 2023b: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Halbjahr 2023 – Schwerpunktfragen zur Asylverfahrensdauer, Bundestagsdrucksache 20/8787

Deutscher Bundestag 2024a: Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2023, Bundestagsdrucksache 20/11101

Deutscher Bundestag 2024b: Abschiebungen und Ausreisen 2023 und im ersten Quartal 2024, Bundestagsdrucksache 20/11471

Europäische Kommission 2024: Commission Proposes to Extend Temporary Protection for People Fleeing the War in Ukraine. Directorate-General for Migration and Home Affairs, News Article, 11. Juni 2024

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2024a: Asylum Applicants by Type of Applicant, Citizenship, Age and Sex – Annual Aggregated Data [migr_asyappctza]

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2024b: Population on 1 January by Age and Sex [demo_pjan]



Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2024c: First Instance Decisions on Applications by Citizenship, Age and Sex – Annual Aggregated Data [migr_asydcfsta]

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2024d: Beneficiaries of Temporary Protection at the End of the Month by Citizenship, Age and Sex – Monthly Data [migr_asytpsm]

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2024e: First-Time Asylum Applications up 20% in 2023. News Article, 25. März 2024

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2024f: Asylum Decisions up by 7% in 2023. News Article, 26. April 2024

Eurostat – Statistisches Amt der Europäischen Union 2024g: People under Temporary Protection Stable at 4.2 million. News Article, 8. Mai 2024

Internal Displacement Monitoring Centre/Norwegian Refugee Council 2024: Global Report on Internal Displacement 2024

Mediendienst Integration 2024a: Flüchtlinge aus der Ukraine. Stand Juni 2024

Mediendienst Integration 2024b: Gesundheit und Migration

SVR – Sachverständigenrat für Integration und Migration 2024: Kontinuität oder Paradigmenwechsel? Die Integrations- und Migrationspolitik der letzten Jahre. SVR Jahresgutachten 2024, Berlin

Statistisches Bundesamt 2023: 40 % der seit 2022 aus der Ukraine Eingewanderten sind Alleinerziehende und deren Kinder. Pressemitteilung Nr. 476 vom 13. Dezember 2023

Statistisches Bundesamt 2024a: Ausländische Bevölkerung 2016 bis 2023¹ nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Stand 2. Mai 2024)

Statistisches Bundesamt 2024b: Ausländische Bevölkerung nach Geschlecht und ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31.12.2023 (Stand 2. Mai 2024)

Statistisches Bundesamt 2024c: Nettozuwanderung von 121 000 Menschen aus der Ukraine im Jahr 2023. Pressemitteilung Nr. 065 vom 22. Februar 2024

Statistisches Bundesamt 2024d: Zahl der Schutzsuchenden im Jahr 2023 leicht gestiegen. Pressemitteilung Nr. 203 vom 23. Mai 2024

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees 2024a: Global Trends. Forced Displacement in 2023

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees 2024b: Resettlement at a Glance. December 2023

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees 2024c: Resettlement Data Finder (abgerufen am 19.06.2024)

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees 2024d: Refugee Data Finder (abgerufen am 20.06.2024)



Impressum

Herausgeber

Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH
Neue Promenade 6
10178 Berlin
Tel.: 030/288 86 59-0
Fax: 030/288 86 59-11
info@svr-migration.de
www.svr-migration.de

Verantwortlich

Dr. Cornelia Schu

Redaktion

Karoline Popp
Franziska Volk

© SVR gGmbH, Berlin 2024

Über den Sachverständigenrat

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist ein unabhängiges und interdisziplinär besetztes Gremium der wissenschaftlichen Politikberatung. Mit seinen Gutachten soll das Gremium zur Urteilsbildung bei allen integrations- und migrationspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie der Öffentlichkeit beitragen. Dem SVR gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus verschiedenen Disziplinen und Forschungsrichtungen an: Prof. Dr. Hans Vorländer (Vorsitzender), Prof. Dr. Birgit Leyendecker (Stellvertretende Vorsitzende), Prof. Dr. Havva Engin, Prof. Dr. Birgit Glorius, Prof. Dr. Marc Helbling, Prof. Dr. Winfried Kluth, Prof. Dr. Matthias Koenig, Prof. Sandra Lavenex, Ph. D., Prof. Panu Poutvaara, Ph. D.

Weitere Informationen unter: www.svr-migration.de